



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Immekath . . . . . 303
- Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Kläden . . . . . 303
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Mieste . . 303
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Sichau . . 303
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Wernitz . 304
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Solpke . . 304
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen  
Trinkwassernetz Peckfitz. . . . . 304
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen  
Trinkwassernetz Weteritz . . . . . 305
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen  
Trinkwassernetz Jeseritz . . . . . 305
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Siems. . . 305
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Sachau 306
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Potzehne Trinkwassernetz Parleib. . . . . 306
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Potzehne Trinkwassernetz Potzehne . . . . . 306
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwasserleitung  
von Poritz nach Karritz im Bereich des Altmarkkreises Salzwedel . . . . . 306
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen  
Trinkwassernetz Neuendorf am Damm . . . . . 307
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg  
Trinkwassernetz Neulingen, Leppin, Höwisch . . . . . 307

#### Hansestadt Gardelegen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009 . . . . . 308

#### Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2008 für den Ortsteil Butterhorst gemäß der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kalbe (Milde) vorher Gemeinde Altmersleben (Straßenbaubeitragssatzsatzung) . . . . . 308

#### Gemeinde Breitenfeld

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2009 . . . . . 308

#### Gemeinde Engersen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Engersen für das Haushaltsjahr 2009. . . . . 309

#### Gemeinde Köckte

- Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Stadtweg“ der Gemeinde Köckte . . . . . 309

#### Gemeinde Kuhfelde

- Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kuhfelde . . . . . 309

#### Gemeinde Peckfitz

- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007. . . . . 311

#### Wasserverband Klötze

- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 20.01.2005. . . . . 311
- Jahresabschluss 2008 . . . . . 311
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)  
mit den Anlagen 1 und 2 . . . . . 312
- Änderung der Entgeltregelungen . . . . . 320

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Groß Engersen . . . . . 322
- Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Siedengrieben . . . . . 322

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Mahlsdorf IV . . . . . 322

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 20 – kV – Leitung  
Nr. 23 UW Kunrau – Kuppeltrafo Tangeln. . . . . 323

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Landrat

Gemäß § 14 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GV-Bl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erhält die

## Gemeinde Immekath

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

**In Grün ein goldener Bienenkorb überhöht von zwei fliegenden goldenen Bienen mit silbernen Flügeln.**

**Die Hauptfarben des Wappens sind Gold (Gelb)/Grün.**

Des Weiteren erteile ich die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

**Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.**

Salzwedel, den 17. November 2009

Im Auftrag

gez. Pfannenschmidt

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Landrat

Gemäß § 14 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GV-Bl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erhält die

## Gemeinde Kläden

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

**In Silber über drei blauen Wellenleistenstäben im Schildfuß ein ausgerissener grüner Baum, dessen Stamm sich in zwei Hauptäste gabelt, die kranzartig einen silbernen Schild, darin ein golden bewehrter und gezungter roter Adler, einschließen“.**

**Die Hauptfarben des Wappens sind Grün/Silber (Weiß).**

Des Weiteren erteile ich die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

**Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.**

Salzwedel, den 27. November 2009

Im Auftrag

gez. Pfannenschmidt

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

**des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Mieste**

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Mieste

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015121

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mieste	004	00153/003
Mieste	004	00157/007
Mieste	004	00315/075
Mieste	004	00357/049
Mieste	004	00416/157
Mieste	004	00445/152
Mieste	004	00446/152
Mieste	004	00447/152
Mieste	004	00577/153
Mieste	004	00750/153
Mieste	004	00807/046
Mieste	004	00833/142
Mieste	004	00875/048
Mieste	004	00878/055
Mieste	004	00880/060
Mieste	004	00948/152
Mieste	004	01018/153
Mieste	004	01023/058
Mieste	004	01030/152
Mieste	004	01031/152
Mieste	004	01141/008
Mieste	004	01166/008
Mieste	004	01196/000
Mieste	004	01241/000
Mieste	004	01259/000
Mieste	004	01265/000
Mieste	004	01271/000
Mieste	004	01273/000
Mieste	005	00057/054
Mieste	005	00057/065
Mieste	005	00057/066
Mieste	005	00063/007
Mieste	005	00063/017
Mieste	005	00105/019
Mieste	005	00215/012
Mieste	005	00215/022
Mieste	005	00443/156
Mieste	005	00934/003
Mieste	005	00934/003
Mieste	005	00935/002
Mieste	005	00935/004
Mieste	005	00935/005
Mieste	005	00935/009
Mieste	005	00935/010
Mieste	005	01032/000
Mieste	005	01033/000
Mieste	005	01034/000
Mieste	005	01035/000
Mieste	005	01036/000
Mieste	005	01037/000
Mieste	005	01058/000

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

**des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Sichau**

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der An-

trag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Sichau

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015122

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sichau	001	00103/001
Sichau	001	00184/103
Sichau	001	00187/103

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

#### des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Wernitz

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Mieste / Wernitz

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015123

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wernitz	001	00031/006
Wernitz	001	00031/007
Wernitz	001	00267/031
Wernitz	003	00234/019
Wernitz	004	00005/001
Wernitz	004	00024/001
Wernitz	004	00024/002
Wernitz	004	00494/005
Wernitz	004	00497/005

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

#### des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Solpke

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Solpke

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015124

Gemarkung	Flur	Flurstück
Solpke	005	00001/000
Solpke	005	00002/000
Solpke	005	00003/003
Solpke	006	00001/004
Solpke	006	00016/009
Solpke	006	00296/003
Solpke	006	00338/005
Solpke	007	00038/001
Solpke	007	00099/000
Solpke	007	00100/000
Solpke	007	00187/000
Solpke	007	00207/000
Solpke	007	00273/000
Solpke	007	00276/000
Solpke	007	00293/000
Solpke	007	00348/000
Solpke	007	00355/000
Solpke	007	00381/000
Solpke	007	00398/000
Solpke	007	00504/188
Solpke	007	00660/072
Solpke	007	00718/011
Solpke	007	00830/188
Solpke	007	00854/042
Solpke	008	00030/000
Solpke	008	00241/026

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

#### des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Peckfitz

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der An-

trag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Peckfitz

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015125

Gemarkung	Flur	Flurstück
Peckfitz	001	00062/004
Peckfitz	001	00070/001
Peckfitz	001	00087/001
Peckfitz	001	00087/002
Peckfitz	001	00181/000
Peckfitz	001	00182/000
Peckfitz	001	00183/000
Peckfitz	001	00185/000
Peckfitz	001	00407/094
Peckfitz	001	00410/091

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## **Bekanntmachung** des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Weteritz

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Gardelegen / Weteritz

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015126

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen	023	00051/004
Gardelegen	023	00086/074
Gardelegen	023	00098/046
Gardelegen	023	00101/051
Gardelegen	023	00130/051
Gardelegen	024	00194/153
Gardelegen	024	00210/153
Gardelegen	024	00211/153

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## **Bekanntmachung** des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Jeseritz

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Jeseritz

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015127

Gemarkung	Flur	Flurstück
Jeseritz	002	00029/001
Jeseritz	002	00060/000

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## **Bekanntmachung** des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Siems

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Sichau / Siems

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015128

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sichau	008	00012/002
Sichau	008	00012/008

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

### des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Sachau

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Sachau

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015129

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sachau	003	00154/000
Sachau	003	00155/000
Sachau	003	00156/000
Sachau	003	00157/000
Sachau	003	00184/145
Sachau	003	00186/145
Sachau	005	00089/000

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

### des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Potzehne Trinkwassernetz Parleib

Die Gemeinde Potzehne hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Potzehne / Parleib

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015130

Gemarkung	Flur	Flurstück
Potzehne	006	00049/000
Potzehne	006	00051/000
Potzehne	006	00053/000

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

### des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Potzehne Trinkwassernetz Potzehne

Die Gemeinde Potzehne hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Potzehne

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015131

Gemarkung	Flur	Flurstück
Potzehne	001	00047/001
Potzehne	001	00065/014
Potzehne	001	00261/065
Potzehne	001	00262/065
Potzehne	002	00006/064
Potzehne	002	00073/002
Potzehne	002	00079/002
Potzehne	002	00317/079
Potzehne	002	00326/074
Potzehne	002	00327/075
Potzehne	002	00328/075

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

### des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwasserleitung von Poritz nach Karritz im Bereich des Altmarkkreises Salzwedel

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht

der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemarkung: Karritz  
Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015132

Gemarkung	Flur	Flurstück
Karritz	004	00035/000
Karritz	004	00044/000
Karritz	004	00047/001
Karritz	004	00052/001
Karritz	004	00053/001
Karritz	004	00119/025
Karritz	004	00140/033

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

#### des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Neuendorf am Damm

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Neuendorf am Damm

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015133

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuendorf am Damm	2	191

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

#### des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg Trinkwassernetz Neulingen, Leppin, Höwisch

Der Wasserverband Stendal-Osterburg, Bültgraben 5, 39606 Osterburg hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und

Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Neulingen, Leppin, Höwisch

Art der Leitung: Trinkwasserleitung  
Aktenzeichen: L7015134

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neulingen	1	137/59
Neulingen	1	25
Neulingen	1	16/1
Neulingen	1	12
Leppin	4	134
Leppin	5	284/153
Leppin	5	288/33
Leppin	5	208
Leppin	4	17
Leppin	4	18/4
Neulingen	3	10/1
Neulingen	4	26
Neulingen	4	52
Neulingen	4	29/1
Neulingen	4	53
Neulingen	4	54
Neulingen	4	72/46
Neulingen	4	44
Neulingen	3	32
Neulingen	3	33/1
Neulingen	3	38/1
Neulingen	3	41/1
Neulingen	3	41/2
Neulingen	3	45/3
Neulingen	3	45/1
Neulingen	3	45/2
Neulingen	3	46/1
Neulingen	3	51/1
Neulingen	3	54/1
Neulingen	3	56/1
Neulingen	2	42
Neulingen	2	46/1
Neulingen	2	49/1
Neulingen	2	35/1
Neulingen	2	34
Neulingen	2	30/1
Neulingen	2	72/33
Höwisch	3	27
Höwisch	3	12/1
Höwisch	3	9/1
Höwisch	3	7/1
Höwisch	3	5
Höwisch	3	4/1
Höwisch	3	1
Höwisch	3	116/2
Höwisch	2	12
Höwisch	2	11/1
Höwisch	2	5/1
Höwisch	2	2/1
Höwisch	2	3
Höwisch	1	35/1
Höwisch	1	13

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 16.12.2009

Ziche  
Landrat

## Hansestadt Gardelegen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 02.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgelegt	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a.) Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	168.000	0	13.726.900	13.894.900
die Ausgaben	168.000	0	13.726.900	13.894.900
b.) Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.953.900	9.142.100	7.188.200
die Ausgaben	0	1.953.900	9.142.100	7.188.200

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000 Euro nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Gardelegen, den 04.11.2009

Fuchs

Siegel

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, Stadtkasse, Zimmer 104 und Rathausplatz 1, Hauptamt, Zimmer 223 in der Zeit vom 16.12. bis 30.12.2008 während der Dienststunden öffentlich aus.

Fuchs

Bürgermeister

## Stadt Kalbe (Milde)

### Satzung

zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2008 für den Ortsteil Butterhorst gemäß der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kalbe (Milde) vorher Gemeinde Altmersleben (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Altmersleben vom 28.06.2005 hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24. September 2009 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Ermittlung des verteilungsfähigen Aufwandes auf der Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen

Die Stadt Kalbe (Milde) rechnet für das Jahr 2008 für die Erneuerung des Kreuzungsbereiches im Ortsteil Butterhorst folgende jährliche Investitionsaufwendung ab:

Gesamtkosten der Investitionen 2008	67.053,71 Euro
Beitragsfähige Kosten	55.614,20 Euro
anzurechnende Fördermittel	30.377,50 Euro

#### § 2

##### Festsetzung des Beitragssatzes und Ausweisung des Abrechnungsgebietes

Gemäß der Regelungen der Straßenbaubeitragssatzung ergibt sich die folgende Ermittlung des Beitragssatzes:

Die Ausweisung des Abrechnungseinheit 2 gemäß § 7 der Straßenbaubeitragssatzung des Ortsteils Butterhorst wird in der Anlage I zu dieser Satzung dargestellt.

Anteil der Beitragspflichtigen 47,82 v.H. an den beitragsfähigen Kosten	25.236,70 Euro
Anteil der Beitragspflichtigen an den Fördermitteln 50 %	- 15.188,75 Euro
Umlagefähige Beitrag aller Beitragspflichtigen	11.405,96 Euro

Gesamtverteilungsfläche der beitragspflichtigen Grundstücke 46.825 m<sup>2</sup>

Beitragssatz Euro/m<sup>2</sup> (11.405,96 Euro : 46.825 m<sup>2</sup>) 0,2435870 Euro/m<sup>2</sup>

**Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2008: 0,2435870 Euro/m<sup>2</sup>.**

#### § 3

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 24.09.2009

gez. i. V. G. Gansewig  
Bürgermeister



## Gemeinde Breitenfeld

### Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2009

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenfeld in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	18.500	- 6.500	134.800	146.800
die Ausgaben	17.700	- 2.700	134.800	146.800
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	34.900	- 21.800	70.600	83.700
die Ausgaben	19.100	- 6.000	70.600	83.700

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Breitenfeld, den 19.11.2009

gez. Wießel  
Bürgermeister

Siegel

## 2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 der GO vom 17.12. bis zum 30.12.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Breitenfeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, Kämmererei – Zimmer 101 - zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Breitenfeld, den 19.11.2009

gez. Wießel  
Bürgermeister

## Gemeinde Engersen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

#### und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Engersen für das Haushaltsjahr 2009

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für des Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 - Gesetz in der z.Zt. gültigen Fassung – hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10. November 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	17.700		414.400	432.100
- die Ausgaben	17.700		414.400	432.100
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	108.400		130.000	238.400
- die Ausgaben	108.400		130.000	238.400

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Engersen, den 11. November 2009

gez. Hartmann  
Bürgermeister

Siegel

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.12.2009 – 30.12.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude des Hauptsitzes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee – Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Bereich Kämmererei während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Engersen, den 07. Dezember 2009

gez. Hartmann  
Bürgermeister

## Gemeinde Köckte

### Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Stadtweg“ der Gemeinde Köckte

Der Gemeinderat der Gemeinde Köckte hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.11.2009 die Ergänzungssatzung „Stadtweg“ gemäß § 34 (4) Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

#### Die Ergänzungssatzung „Stadtweg“ der Gemeinde Köckte tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Stadtweg“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Außenstelle Mieste, Wilhelmstr. 16 a, 39649 Mieste während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Köckte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Köckte, den 16.12.2009

gez. Deneke  
Bürgermeisterin

(Siegel)

## Gemeinde Kuhfelde

### Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kuhfelde

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kuhfelde am 10.11.2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Kuhfelde mit den Ortsteilen Siedenlangenbeck, Hohenlangenbeck, Leetze, Wöpel, Wötz, Valfitz, Schieben, Püggen, Vitzke und Kuhfelde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.



## § 2

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3

### Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5

### Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

## § 6

### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	15,00 Euro
für den zweiten Hund	30,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	60,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach den §§ 8, 9 und 10 richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll,
  1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
  3. die in den Fällen des § 9 Nr. 1 und 2 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
  4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf des Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8

### Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
  3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
  4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## § 9

### Steuerermäßigung

- Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:
1. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10

### Zwingersteuer

- (1) Von den zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Züchter und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 6 Abs. 1 jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
  2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Tiere zu ersehen ist. In diese Bücher ist eine von der Gemeinde bevollmächtigte Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
  3. Ab- und Zugänge sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zuganges und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde anzuzeigen
  4. Alljährlich vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
  5. Alle 5 Jahre vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.

## § 11

### Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## § 12

### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem /die von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- Zuwerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG LSA.

## § 14

### Übergangsvorschriften

- Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1

## § 15

### In-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Hundesteuer der Gemeinde Kuhfelde vom 05.02.2002, der Gemeinde Valfitz vom 02.01.2002, sowie der Änderungssatzung vom 17.12.2003, der Gemeinde Siedenlangenbeck vom 09.12.2002, sowie der Änderungssatzung vom 08.12.2003 und der Gemeinde Püggen vom 05.02.2003 außer Kraft.

Kuhfelde, den 12.11.2009

gez. Leskien  
Bürgermeister

Siegel

## Gemeinde Peckfitz

### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Peckfitz erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 26.11.2009 dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 17.12. bis zum 30.12.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerlei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Peckfitz, den 26.11.2009

gez. Grothe  
Bürgermeister

Wasserverband Klötze  
Oebisfelder Straße 18 a  
38486 Klötze

### 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 20.01.2005

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt ( GKG LSA ) vom 26.02.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Versammlung in Ihrer Sitzung am 03.12.2009 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

#### Artikel I

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung  
Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Klötze

	Mitglied mit der TW Versorgung	Mitglied mit der AW Entsorgung
Beetzendorf	1 TW	1 AW
Dannefeld	2 TW	2 AW
Dönitz	3 TW	3 AW
Hanum	4 TW	4 AW
Immekath	5 TW	5 AW
Jahrstedt	6 TW	6 AW
Jübar	7 TW	7 AW
Klötze	8 TW	8 AW
Köckte	9 TW	9 AW
Kunrau	10 TW	10 AW
Kusey	11 TW	11 AW
Lüdelsen	12 TW	12 AW
Miesterhorst	13 TW	13 AW
Nettgau	14 TW	14 AW
Neuendorf	15 TW	15 AW
Neuferchau	16 TW	16 AW
Ristedt	17 TW	17 AW
Rohrberg	18 TW	18 AW
Steimke	19 TW	19 AW
Wenze	20 TW	19 AW
<b>Gesamt</b>	<b>20 TW</b>	<b>19 AW</b>

#### Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klötze, den 03.12.2009

gez. Tüngler  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Wasserverband Klötze  
Oebisfelder Straße 18a  
38486 Klötze

### Jahresabschluss 2008

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 38.687.139,88 Euro

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf  
- das Anlagevermögen 36.772.145,31 Euro  
- das Umlaufvermögen 1.890.687,57 Euro  
- Rechnungsabgrenzungsposten 24.307,00 Euro

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf  
- das Eigenkapital 7.437.671,26 Euro  
- die Sonderposten mit Rücklageanteil 13.098.571,00 Euro  
- die empfangenen Ertragszuschüsse 2.472.756,00 Euro  
- die Rückstellungen 632.734,29 Euro  
- die Verbindlichkeiten 15.045.407,33 Euro

1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust 299.397,93 Euro

1.2.1. Summe der Erträge 4.671.330,93 Euro

1.2.1. Summe der Aufwendungen 4.371.933,00 Euro

#### 2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:  
a) zur Tilgung des Verlustvortrages 299.397,93 Euro  
b) zur Einstellung in Rücklagen  
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers  
d) auf neue Rechnung vortragen

2.2. bei einem Jahresverlust:  
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag  
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen  
c) auf neue Rechnung vortragen  
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen

#### 3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Magdeburg, den 06. Juli 2009

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff                      gez. Reinhard Wilbig  
Wirtschaftsprüfer                          Wirtschaftsprüfer

#### 4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 14 Eigenbetriebsverordnung

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06. Juli 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Magdeburg, Hegelstraße 4 in

39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse  
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

## 5. Beschlussfassung Nr. 8/2009 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2008 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2008

Die Beschlussfassung Nr. 08/2008 über die Feststellung des Jahresergebnisses erfolgte am 03.12.2009 mit

16 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen,  
0 Enthaltungen.

Die Beschlussfassung Nr. 9/2009 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführer erfolgte am 03.12.2009 mit

16 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen,  
0 Enthaltungen.

Vom 04.01.2010 bis 15.01.2010 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

gez. Tüngler  
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze  
Oebisfelder Straße 18 a  
38486 Klötze

Klötze, den 03.12.2009

## Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)

### Präambel

Aufgrund des § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung (Beschluss der Verbandsversammlung 07/2008 vom 19.06.2008 und 6/2009; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 20.08.2008 und 16.11.2009) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in der Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

1) Der Wasserverband Klötze betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
- dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
- dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.

2) Der Wasserverband Klötze ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

2. eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist,

3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

### § 2

#### Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem am 19.06.08 und 03.12.09 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 20.08.2008 und 16.11.2009 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept nach Ziffer 5.3 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Die in der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 5.2 des am 19.06.08 und 03.12.2009 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 20.08.2008 und 16.11.2009 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserverbandes Klötze an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

### § 3

#### Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

### § 4

#### Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der Wasserverband Klötze kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Klötze den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Klötze gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (20.08.2008), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klötze, den 03.12.2009

Siegel

Tüngler  
Verbandsgeschäftsführerin

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. Dezember 2009, Nr. 12

## Anlage 1

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Art d. Anlage	Baujahr	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o. ä.	Einleitung in	Grund	Bemerkung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Ahlum	Nieps	Nieps Nr. 1	6	9;41	Einfamilienhaus	MKAG	1976	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 2	6	9;42	Einfamilienhaus	MKAG	1976	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 6	5	4;25	Einfamilienhaus	MKAG	1975	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 8	5	4;26	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 9	6	9;45	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 10	5	4;27	Einfamilienhaus	MKAG	1983	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 11	6	21;0	Einfamilienhaus	MKAG	1987	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 12	5	4;28	Einfamilienhaus	ALG	1947	2	2	keine	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 14	6	12;3	Einfamilienhaus	MKAG	1980	3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 15	6	12;7	Einfamilienhaus	MKAG	1973	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 16	6	12;4	Einfamilienhaus	ALG	1945	5	5	keine	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 17 a	6	18;0	Einfamilienhaus	ALG	2004	1	1	keine	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 18	6	16;17	Einfamilienhaus	MKAG	1973	2	2	Grundwasser		Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 19	6	39;16	Einfamilienhaus	MKAG	1988	1	1	Kanal	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 20	6	13;6	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 22	6	13;13	Einfamilienhaus	MKAG	1997	4	4	Grundwasser		Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 23	6	13;12	Einfamilienhaus	ALG	1993	2	2	keine	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Nieps Nr. 24	6	13;3	Einfamilienhaus	ALG	1939	6	6	keine	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.		
		Ahlum	Ahlum	Bahnhofstraße 30	2	231;5	Einfamilienhaus	MKAG		4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.
		Bandau	Poppau	Dorfstraße 1	8	141;0	Einfamilienhaus	MKAG	1980	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	
				Dorfstraße 1a	8	81;3	Einfamilienhaus	MKAFG	1994	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	
				Dorfstraße 2	8	142;0	Einfamilienhaus	MKAG	1977	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	
				Dorfstraße 2a	8	57;1	Einfamilienhaus	Simplex Uno	2000	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	
				Dorfstraße 3	8	269;56	Einfamilienhaus	ALG	1950	2	2	keine	unv .hoher Aufwand	
Dorfstraße 4	8			288;74	Einfamilienhaus	ALG	1987	6	6	keine	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 5	8			75;1	Einfamilienhaus	MKAFG	1998	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 5a	8			56;12	Einfamilienhaus	MKAFG	1998	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 6	8			56;11	Einfamilienhaus	MKAG	1991	3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 7	8			266;56	Einfamilienhaus	MKAG	1980	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 7a	8			56;1	Einfamilienhaus	Simplex Uno	1997	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 7b	8			140;00	Einfamilienhaus	MKAFG	2000	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 8	8			212;32	Einfamilienhaus	MKAG	1975	1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 9	8			213;32	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 11	8			56;3	Einfamilienhaus	Simplex Uno	1993	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 12	8			56;6	Einfamilienhaus	MKAG	1953	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 13	7			207;35	Einfamilienhaus	MKAG	1985	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 13 a				208;35	Einfamilienhaus	ALG	1993	4	4	keine	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 14	8			47;8	Einfamilienhaus	MKAG	1966	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 16	8			51;4	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	5	5	keine	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 18	8			47;5	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	3	3	keine	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 19	8			35;3	Einfamilienhaus	MKAG	1980	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 20	8			276;32	Einfamilienhaus	MKAFG	2000	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 21	8			135;00	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	14	14	Kanal	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 22	8			232;26	Einfamilienhaus	MKAG	1986	3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 23	8			281;24	Einfamilienhaus	MKAK	1992	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 24	8			99;1	Einfamilienhaus	PKA	2004	3	3	Landbehandlung	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 26	8			283;19	Einfamilienhaus	MKAFG	1998	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
Bandau	Poppau			Dorfstraße 27	8	10;1	Einfamilienhaus	MKAG	1970	2	2	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand	
				Dorfstraße 30	8	6;1	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	4	4	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand	
				Dorfstraße 33	8	133;1	Einfamilienhaus	MKAG	1958	6	6	Kanal	unv .hoher Aufwand	
				Dorfstraße 34	7	206;58	Einfamilienhaus	MKAG	1986	2	2	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand	
		Dorfstraße 37	7	26;1	Einfamilienhaus	Simplex Uno	1998	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 38	7	56;3	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 39	7	50;1	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 40	7	47;1	Einfamilienhaus	MKAG	1969	4	4	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 41	7	44;1	Einfamilienhaus	MKAG	1975	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 42	7	199;40	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	3	3	keine	unv .hoher Aufwand			
		Bandau	Ökodorf	Siebenlinden	7	167;73	Ökodorf	Rottebehälter	1999	max 100	100	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.
		Bandau	Peertz	Dorfstraße 22	3	101;5	Einfamilienhaus	MKAFG UGV	1991	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand	Siedlungsstr.
Beetzendorf	Audorf	Dorfstraße 2	2	47;2	Einfamilienhaus	MKAG	1978	3	3	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 2a	2	45;1	Einfamilienhaus	MKAFG	2000	1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 3a	2	80;1	Einfamilienhaus	MKAG	1963	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 3b	2	400;79	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	6	6	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 4	2	81;1	Einfamilienhaus	Simplex Uno	2000	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 4a	2	82;1	Einfamilienhaus			3	3		unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 5	2	84;1	Einfamilienhaus	MKAG	1975	4	4	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 6	2	85;1	Einfamilienhaus	MKAG	1971	7	7	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 7	2	157;0	Einfamilienhaus	MKAG	1980	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 8	2	89;1	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 9	2	106;1	Einfamilienhaus	MKAG	1924	3	3	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 11	2	120;1	Einfamilienhaus	MKAG	1965	6	6	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 13	2	392;122	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	4	4	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 13a	2	396;123	Einfamilienhaus	MKAG	1981	3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 14	2	363;103	Einfamilienhaus	MKAG	1950	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 15	2	164;102	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 16	2	103;1	Einfamilienhaus	Mutec	2006	6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand			
		Dorfstraße 17	2	101;1	Einfamilienhaus	MKAG	1968	3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand			
Dorfstraße 18	2	98;1	Einfamilienhaus	MKAG	1987	6	6	Kanal	unv .hoher Aufwand					

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. Dezember 2009, Nr. 12

		Dorfstraße 20	2	93;0	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 21	2	401;73	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 22	2	72;1	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	4	4	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 23	2	63;1	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	unbewohnt		Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 24	4	14;0	Mehrfamilienhaus	Envicon 3plus	1998	12	12	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 25	2	387;54	Einfamilienhaus	MKAG	1978	1	1	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße	3	41;10	Mühle	ALG	unbekannt	1	1	Keine	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Beetzendorf	Käcklitz	Dorfstraße 2			Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 3	14	62;1	Einfamilienhaus	MKAFA	1999	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 4	14	57;1	Einfamilienhaus	Simplex Uno	2001	4	4	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 5			Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 6	14	212;0	Einfamilienhaus	MKAFA	2003	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 7	14	501;31	Einfamilienhaus	MKAFA	2003	5	5	Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 7a	14	501;31	Einfamilienhaus	MKAFA	2003	3	3	Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 8			Backhaus			unbewohnt		keine	unv .hoher Aufwand
Beetzendorf	Käcklitz	Dorfstraße 9	14	117;1	Einfamilienhaus	MKAFA	2003	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 10	14	122;1	Einfamilienhaus	MKAFA	2003	1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 11			Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 14	14	111;1	Einfamilienhaus	Aquamax	2001	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 15	14	162;1	Einfamilienhaus	Biodisc	2005	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 16	14	212;4	Einfamilienhaus	MKAFA	1998	6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 17	14	161;1	Einfamilienhaus	Aquamax	2003	6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 17a	14	155;1	Ferienhaus					unv .hoher Aufwand	
		Dorfstraße 19	14	227;190	Einfamilienhaus	MKAFA	2003	6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 20	14	190;1	Einfamilienhaus	MKAFA	1998	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 21	14	190;2	Einfamilienhaus	MKAG	1971	2	2	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 22	14	190;3	Einfamilienhaus	MKAG	1978	1	1	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 23	14	443;190	Einfamilienhaus	ALG	1985	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 24	14	210;1	Einfamilienhaus	ALG	1976	2	2	keine	unv .hoher Aufwand
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth Nr. 1	5	68;3	Einfamilienhaus	MKAG	1956	3	3	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 1a	5	68;4	Einfamilienhaus	MKAG	1956	2	2	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 4	5	57;4	Einfamilienhaus	Aquamax	2004	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 9	5	68;10	Einfamilienhaus	MKAG	1961	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 10			unbebaut					unv .hoher Aufwand	
		Wohlgemuth Nr. 11			unbebaut					unv .hoher Aufwand	
		Wohlgemuth Nr. 12	5	89;10	Einfamilienhaus	MKAFA	1997	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 13	5	89;11	Einfamilienhaus	MKAFA	1997	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 14	5	89;12	Einfamilienhaus	Simplex Uno	1997	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 15	5	89;13	Einfamilienhaus	MKAFA	1997	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 16	5	89;14	Einfamilienhaus	MKAFA	1997	8	8	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 18	5	89;15	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 18 a			unbewohnt					unv .hoher Aufwand	
		Wohlgemuth Nr. 19			unbewohnt					unv .hoher Aufwand	
		Wohlgemuth Nr. 20		161;88	Einfamilienhaus	MKAFA	1997	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 21		90;24	Einfamilienhaus	MKAFA	1997	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 22		90;20	Einfamilienhaus	MKAFA	1997	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 23		90;28	Einfamilienhaus	MKAFA	1997	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 24		90;18	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
		Wohlgemuth Nr. 25		89;9	Einfamilienhaus	MKAFA	unbekannt	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
Dannefeld	Kahnstieg	Dorfstraße 1	4	138;51	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	2	2	keine	Siedlungsstruktur
		Dorfstraße 4	2	14;3 13;2	Einfamilienhaus	Aquamax	2005	2	2	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Dorfstraße 7	2	63;17	Einfamilienhaus	Aquamax	2002	1	1	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Dorfstraße 8			Einfamilienhaus	MKAFA	1990	2	2	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Dorfstraße 9			Einfamilienhaus	Trocken WC					
		Dorfstraße 10	1	30;8	Einfamilienhaus	MKAFA	2000	3	3	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Dorfstraße 11	1	33;1	Einfamilienhaus	ALG		2			Siedlungsstruktur
		Dorfstraße 12	1	36;2	Einfamilienhaus	Aquamax	2009	2		Seitengraben	Siedlungsstruktur
		Dorfstraße 13	1	128;36	Einfamilienhaus	Aquamax	2008	2	2	Seitengraben	Siedlungsstruktur
		Dorfstraße 14	1	142;22	Einfamilienhaus	MKAFA	unbekannt	1	1	keine	Siedlungsstruktur
Dannefeld	Sauergrund	Sauergrund Nr 1	5	125;26	Einfamilienhaus	Aquamax	2006	2	2	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Sauergrund Nr 2	6	28;1	Einfamilienhaus	Aquamax	2004	1	1	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Sauergrund Nr 3	6	260;47	Reiterhof	ALG	1995			keine	Siedlungsstruktur
Dannefeld	Sauergrund	Sauergrund Nr 4	6	79;8	Einfamilienhaus	Aquamax	2005	5	5	Grundwasser	Siedlungsstruktur
Dönitz	Dönitz	Dorfstraße 1	3	142;21	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 2			unbewohnt					unv .hoher Aufwand	
		Dorfstraße 3	3	29;1	Einfamilienhaus	ALG	1982	5	5	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 4	3	32;0	Einfamilienhaus	MKAG	1965	5	5	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 4a	3	30;2	Einfamilienhaus	MKAG	1994	6	6	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 5	3	45;1	Einfamilienhaus	ALG	1968	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 5a	3	171;48	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	2	2	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 7	3	58;1	Einfamilienhaus	ALG	1968	5	5	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 8	3	65;1	Einfamilienhaus	ALG	1980	5	5	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 9	3	61;0	Einfamilienhaus	ALG	1988	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 10	3	31;1	Einfamilienhaus	ALG	2004	2	2	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 10a				ALG	2002			keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 11				ALG	1988			keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 12	3	137;19	Einfamilienhaus	ALG	1988	2	2	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 12b	3	175;23	Einfamilienhaus	ALG	1988	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 13	3	138;23	Einfamilienhaus	ALG	2005	4	4	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 14	3	139;23	Einfamilienhaus	ALG	2001	4	4	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 14a								unv .hoher Aufwand	
		Dorfstraße 15	3	140;23	Einfamilienhaus	ALG	2004	5	5	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 16	3	188;49	unbewohnt	ALG	unbekannt			keine	unv .hoher Aufwand

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. Dezember 2009, Nr. 12

		Dorfstraße 16a	3	187;49		ALG	unbekannt			keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 18	2	44;30	Einfamilienhaus	ALG	1979	4	4	keine	unv .hoher Aufwand
		Kunrauer Weg 4	15	102;9	Einfamilienhaus	ALG	1978	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
Immekath	Immekath	Dönitzer Straße 49	11	220;55	Einfamilienhaus	MKAFFG	1998	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dönitzer Straße 51	11	61;0	Einfamilienhaus	MKAFFG	1998	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
Dönitz	Altferchau	Altferchau Nr.1	7	73;1	Einfamilienhaus	Simplex Uno	1999	4	4	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Altferchau Nr.2	7	61;1	Einfamilienhaus	MKAFFG	1999	5	5	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Altferchau Nr.3	7	56;0	Einfamilienhaus	MKAFFG	1999	6	6	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Altferchau Nr.3a	7	118;63	Einfamilienhaus	MKAG	1988	3	3	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Altferchau Nr.5	7	69;0	Einfamilienhaus	ALG	1965	3	3	keine	Siedlungsstruktur
		Altferchau Nr.5a	7	69;0	Einfamilienhaus			1	1		Siedlungsstruktur
		Altferchau Nr.7	7	81;0	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	6	6	keine	Siedlungsstruktur
		Altferchau Nr.8	7	15;1	Einfamilienhaus	MKAG	1985	3	3	Grundwasser	Siedlungsstruktur
Dönitz	Schwarzendamm	Dorfstraße 1	5	149;22	Einfamilienhaus	Mutec	2004	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 2	5	101;20	Einfamilienhaus	MKAFFG	1997	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 3	5	33;0	Einfamilienhaus	MKAG	1988	5	5	oberirdische Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 5	5	40;1	Einfamilienhaus	MKAFFG	2001	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 6	5	89;39	Einfamilienhaus	MKAG	1991	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 7			Einfamilienhaus	Simplex Uno	1993	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 8	5	120;65	Einfamilienhaus	MKAG	1992	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 9	5	80;65	Einfamilienhaus	Simplex Duo	1999	8	8	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 10	5	65;1	Einfamilienhaus	MKAFFG	1999	1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 11	5	66;1	Einfamilienhaus	Simplex Uno	1999	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 12	5	14;2	Einfamilienhaus	ALG	1966	2	2	keine	unv .hoher Aufwand
Dönitz	Schwarzendamm	Dorfstraße 12a	5	213;14	Einfamilienhaus	MKAG	1995	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 13			unbewohnt						unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 14	5	19;1	Einfamilienhaus	Simplex Uno	1999	1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 15	5	211;24	Einfamilienhaus	Simplex Uno	2000	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 16	5	70;0	Einfamilienhaus	MKAG SFG	1994	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 17	5	71;0	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 18	5	17;1	Einfamilienhaus	MKAFFG	1997	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 19	5	17;2	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Kolonie Immekath 1	16	30;0	Einfamilienhaus	MKAFFG	2000	9	9	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Kolonie Immekath 1a	16	31;0	Einfamilienhaus						
Hohentramm	Hohentramm	Am Bahnhof 29	2	92;0	Einfamilienhaus	Mutec	2005	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Am Bahnhof 30	2	75;0	Einfamilienhaus	Aquamax	2005	2	2	Grundwasser	Pilotprojekt
		Am Bahnhof 30a	2	130;66	Ferienhaus	ALG	2005			keine	Pilotprojekt
		Dorfstraße 1	2	13;0	Einfamilienhaus	MKAFFG	2005	6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 2	2	10;0	Mehrfamilienhaus	Launhard-Reaktor	2005	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 3	2	9;0	Einfamilienhaus	Mutec	2004	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 5	2	5;0	Einfamilienhaus	Mutec	2005	7	7	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 6a	2	57;1	Einfamilienhaus	MKAFFG	2005	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 7	2	53;0	Einfamilienhaus	Mutec	2005	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 8	2	51;0	Einfamilienhaus	Mutec	2005	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 9	2	49;0	Einfamilienhaus	MKAG	1982	1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 10	2	48;0	Einfamilienhaus	Im Bau	2006	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 11	2	46;0	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	2	2	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 12	2	44;0	unbewohnt					keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 13	2	93;3	Einfamilienhaus	MKAFFG	2005	3	3	Pflanzenbeet	Pilotprojekt
		Dorfstraße 13a	2	93;2	Einfamilienhaus	Aquamax	2005	5	5	Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 14	2	41;0	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 15	2	38;0	Einfamilienhaus	Aquamax	2005	2	2	Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 16	2	35;0	Einfamilienhaus	MKAG	1962	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 17	2	34;0	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	9	9	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 18	2	33;0	Einfamilienhaus	Gemeinschaftsanlage	2005	4	4	Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 19	2	32;0	Einfamilienhaus	Gemeinschaftsanlage	2005	2	2	Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 20	2	26;2	Einfamilienhaus	Gemeinschaftsanlage	2005			Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 21	2	25;0	Einfamilienhaus	Gemeinschaftsanlage	2005	3	3	Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 22	2	24;2	unbewohnt						unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 23	2	22;0	Einfamilienhaus	Aquamax	2005	5	5	Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 24a	2	23;1	Einfamilienhaus			2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 25	2	15;0	Einfamilienhaus	ALG		3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 26	2	31;0	Einfamilienhaus	Gemeinschaftsanlage		1	1	Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 27	2	30;0	Einfamilienhaus	Gemeinschaftsanlage	2005			Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 28	2	29;0	Einfamilienhaus	MKAG	1935	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 31	2	26;1	Mehrfamilienhaus	Gemeinschaftsanlage	2005	12	12	Grundwasser	Pilotprojekt
		Dorfstraße 32	2	24;1	Einfamilienhaus	Aquamax	2005	4	4	Grundwasser	Pilotprojekt
Hohentramm	Hohentramm	Dorfstraße 33	2	27;0	Einfamilienhaus	Aquamax	2005	5	5	Grundwasser	Pilotprojekt
Hohentramm	Siedengrieben	Dorfstraße 20	5	114;3	Einfamilienhaus			3	3		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Hohentramm	Stapen	Dorfstraße 1	7	112;42	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
Hohentramm	Stapen	Dorfstraße 2	7	116;46	Einfamilienhaus	MKAG	1988	3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 4	7	53;1	Wochenendhaus	MKAG	1995			Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 5	7	55;1	Einfamilienhaus	MKAG	1965	4	4	Oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 5a			unbewohnt						unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 6	7	65;1	Mehrfamilienhaus	MKAFFG	unbekannt	10	10	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 7	7	66;1	unbewohnt						unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 7a	7	173;70	Einfamilienhaus	MKAG	1946	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 7b	7	66;2	Einfamilienhaus	MKAFFG	2000	6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 9	7	235;40	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 9a	7	258;62	Einfamilienhaus	MKAG	1983	4	4	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 9b	7	257;62	Einfamilienhaus			3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. Dezember 2009, Nr. 12

		Dorfstraße 10	7	236;40	Einfamilienhaus	MKAG	1973	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 11	7	266;30	Einfamilienhaus	MKAG	1965	3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 11a	7	267;30	Einfamilienhaus	MKAG	1959	4	4	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 12	7	260;30	Einfamilienhaus			5	5		unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 13	7	85;0	unbewohnt ehemals Konsum						unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 14	7	252;30	Einfamilienhaus	MKAG	1965	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 15	9	192;98	Einfamilienhaus	MKAK	1975	4	4	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 16	9	97;1	Einfamilienhaus	MKAG	1984	2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 17	9	95;1	Einfamilienhaus	MKAG	1982	1	1	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 17a			unbewohnt						unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 18	9	143;95	Einfamilienhaus	MKAFG	2003	1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 19	7	256;81	Einfamilienhaus	Aquamax	2000	6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 20	7	262;82	unbewohnt						unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 21	7	263;82	Einfamilienhaus	MKAG	1967	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 22			unbewohnt						unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 23	9	99;1	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	1	1	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 24	9	195;99	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	1	1	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 25	7	265;4	Einfamilienhaus	MKAG	1990	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 26	8	59;26	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 27	9	174;95	Einfamilienhaus	MKAG	1963	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 28	9	99;2	Feuerwehr	ALG	2001			keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 29	8	48;0	Einfamilienhaus	MKAG	1960	5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 30	7	264;4	Einfamilienhaus	MKAG	1992	4	4	Kanal	unv .hoher Aufwand
Klötze	Zartau	Forsthaus	20	12;1	Betrieb	Aquamax	2003	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
	Hasselbusch	Gut Hasselbusch	2	221;36	Betrieb	BSA	2000	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
Köckte	Köckte	Mühlenberg 1	8	17;1	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Mühlenberg 2	8	14;1	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Drömling		115;44	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt			Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Drömling		100;45	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt			Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Kunrau	Rappin	Rappin Nr 1	3	20;11	Einfamilienhaus	MKAFG	2000	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 2	3	20;10	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 3	3	20;7	Einfamilienhaus	MKAFG	2000	1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 4	3	20;6	Einfamilienhaus	MKAFG	2000	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 5	3	20;13	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 6	3	36;20	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
Kunrau	Rappin	Rappin Nr 7	3	18;4	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 8	3	18;3	Einfamilienhaus	MKAFG	1999	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 9	3	20;2	Einfamilienhaus	MKAFG	1999	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 10	3	20;3	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 11	3	20;4	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Rappin Nr 12	3	16;19	Betriebsgebäude	MKAFG	2001			Grundwasser	unv .hoher Aufwand
Kunrau	Kolonie	Kolonie 2	21	5;0	Einfamilienhaus	MKAFG	1999	5	5	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Kolonie 1	10	2;2	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt			Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Leitzke	10	12;6	Ferienhaus	MKAFG	2001			Grundwasser	unv .hoher Aufwand
Lüdelzen	Neuenstall	An der Hartauquelle Nr. 1	3	48;1	Einfamilienhaus	ALG	1965	2	2	keine	Siedlungsstruktur
		An der Hartauquelle Nr. 2	3	288;43	Einfamilienhaus	MKAG	1960	6	6	oberirdische Gewässer	Siedlungsstruktur
		An der Hartauquelle Nr. 3	5	80;1	Einfamilienhaus	MKAFG	2006	6	6	oberirdische Gewässer	Siedlungsstruktur
		An der Hartauquelle Nr. 4	3	194;0	Einfamilienhaus	ALG	1960	unbewohnt		keine	Siedlungsstruktur
		An der Hartauquelle Nr. 5	3	196;0	Einfamilienhaus	MKAFG	1995	3	3	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Am Forsthaus 1	10	5;9	Forsthaus	MKAFG	2006	3	3	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Am Forsthaus 2	10	264;5	Forsthaus	MKAG	2001	2	2	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Wismar 1	7	38;16	Forsthaus	Aquamax	2006	6	6	Grundwasser	Siedlungsstruktur
		Wismar 2	7	263;10	Forsthaus	ALG	2002	unbewohnt		keine	Siedlungsstruktur
Nettgau	Wendischbrome	Dorfstraße 35	3	31;3	Einfamilienhaus	ALG	1998	unbewohnt		keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 36	3	31;2	Einfamilienhaus	ALG	1974	unbewohnt		keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 37	3	269;35	Einfamilienhaus	ALG	1929	unbewohnt		keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 38	3	34;4	Einfamilienhaus	ALG	1910	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 39	3	40;1	Einfamilienhaus	ALG	1978	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 40	3	39;1	Einfamilienhaus			unbewohnt			unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 41	3	40;3	Einfamilienhaus	ALG	1991	2	2	keine	unv .hoher Aufwand
		Dorfstraße 42	3	41;1	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
		Im Rundling 7	3	174;96	Einfamilienhaus	MKAFG	1997	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Im Rundling 8	3	93;3	unbewohnt						unv .hoher Aufwand
		Im Rundling 10	3	319;89	Einfamilienhaus	ALG	1985	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Im Rundling 11	3	153;0	Einfamilienhaus	MKAFG	2001	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Im Rundling 12	3	152;0	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt				unv .hoher Aufwand
		Im Rundling 13	3	150;0	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt				unv .hoher Aufwand
		Im Rundling 15	3	58;2	Einfamilienhaus	MKAG	1997	4	4	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Im Rundling 16	3	57;1	Einfamilienhaus						unv .hoher Aufwand
		Im Rundling 17	3	182;51	Einfamilienhaus	Simplex Uno	1998	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Klötzer Weg 50	3	106;5	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 1	3	316;101	Einfamilienhaus	MKAG	1980	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 2	3	402;101	Einfamilienhaus	MKAG	1970	2	2	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 3	3	249;101	Einfamilienhaus	MKAG	1986	1	1	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 4	3	100;0	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	3	3	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 18	3	167;51	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	2	2	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 21	3	52;1	Einfamilienhaus	MKAG	1991	7	7	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 22	3	170;51	Einfamilienhaus	MKAG	1982	2	2	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 23	3	189;52	Einfamilienhaus	ALG	1955	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 26	3	142;0	Einfamilienhaus	Simplex Uno	2002	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 27	3	76;20	Einfamilienhaus	ALG	1985	1	1	keine	unv .hoher Aufwand
Nettgau	Wendischbrome	Ohrestraße 28	3	261;76	Einfamilienhaus	MKAK	1988	4	4	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. Dezember 2009, Nr. 12

		Ohrestraße 29	3	333;76	Einfamilienhaus	ALG	1988	2	2	keine	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 32	3	141;0	Einfamilienhaus	MKAFG	2002	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 33	3	137;0	Einfamilienhaus	MKAG	1995	2	2	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 33a	3	138;0	Einfamilienhaus	ALG	unbekannt	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 34	3	387;30	Einfamilienhaus	ALG	1936	2	2	keine	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 44	3	429;43	Einfamilienhaus	MKAFG	1998	6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 45	3	45;6	Einfamilienhaus			6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 46	3	45;8	Einfamilienhaus	MKAG	1998	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 47	3	47;4	Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	5	5	oberirdisches Gewässer	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 47a	3	47;8	Einfamilienhaus	MKAG	1997	3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 47b	3		Einfamilienhaus	MKAG	unbekannt	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 47c	3	47;6	unbewohnt						unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 47d	3	47;5	Einfamilienhaus	Simplex Uno	2001			Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 48	3	48;1	Einfamilienhaus	ALG	1987	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
		Ohrestraße 49	3	49;1	Einfamilienhaus	ALG	1987	3	3	keine	unv .hoher Aufwand
Wenze	Quarnebeck	Stadtweg 4	1	85;1	Einfamilienhaus	MKAFG	2000	2	2	Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Tangeln	Neumühle Schloss	Schloss	5	52;35	Schloss	ALG	unbekannt	2	2	keine	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
	Neumühler Hof		5	35;24	2 Fam. Haus	Aquamax	2006	6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand
		Ahlumer Straße 89	1	5;3	Einfamilienhaus	MKAG		5	5	oberird. Gewässer	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Ahlumer Straße	1	178 179	Stallanlage	ALG		0			spezifik des Abw
		Ahlumer Straße 89a	1	652;5	Einfamilienhaus	MKAG		2	2	oberird. Gewässer	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Dorfstraße (Stallanlage)	1	155;3	Stallanlage	ALG		0			spezifik des Abw Siedlungsstr.
		Fischbecksruh 14	2	8;1	Gehöft	ALG		1	1		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Rohrberg	Rohrberg	Feldstraß 9	1	708;3	Einfamilienhaus	MKAG		6	6	oberird. Gewässer	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Bahnhofstraße 28	5	292;1	Einfamilienhaus	MKAG		2	2	oberird. Gewässer	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Bahnhofstraße 29	5	357;1	Einfamilienhaus	MKAG		3	3	oberird. Gewässer	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Bahnhofstraße (Feldstation)	5	395;82	Erdöl / Erdgas	Ohne		0	0		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Holzweg (Tennisanlage)	4	156;5	Sportstätte	Ohne		0	0		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Schulstraße (Putenmast)	4	39;1 42;1	Stallanlage	ALG		0			unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Beetzendorf	Beetzendorf	Forsthaus (Fuchshütte)	5	118;0	Einfamilienhaus	ALG		1	1		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Beverhol 10	1	114;8	Einfamilienhaus	MKAFG		1	1	oberird. Gewässer	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Tangler Straße 5 (Telecom)	5	68;6	Telecom	ALG					unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Bandau	Bandau	Am Bahnhof 1	2	6;2	Einfamilienhaus	MKAFG		1	1	Kanal	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Am Bahnhof 2	2	206;27	Einfamilienhaus	MKAFG		3	3	Kanal	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Am Bahnhof 2a	2	207;27	Einfamilienhaus	MKAFG		4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Am Bahnhof 3	2	172;31	Einfamilienhaus	MKAFG		2	2	Kanal	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Am Bahnhof 4 (Bahnhof)	2	205;31	Einfamilienhaus	ALG		2	2		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Am Bahnhof 4 a			Einfamilienhaus	MKAFG		0	0	Kanal	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Am Bahnhof 5	2	12;5	Einfamilienhaus	MKAFG		5	5	Kanal	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Am Bahnhof 6	2	184;12	Einfamilienhaus	Aquamax		2	2		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Am Bahnhof 7	2	12;7	Einfamilienhaus	Aquamax		4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Bandau	Bandau	Dorfstraße	1	82;3	Stallanlage	ALG		0			spezifik des Abw
Bandau	Peertz	Kuhstallanlage	3	101;8 101;10	Stallanlage	ALG		0			spezifik des Abw
Dannefeld	Dannefeld	Winkel 1	5	134;8	Einfamilienhaus	SG		1	1		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Winkel 2			unbewohnt			0	0		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Winkel 3	5	8;3	Einfamilienhaus	Trocken WC		3	3		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Winkel 4	10	15;1/15;2/37;14	Einfamilienhaus	Aquamax	2009	4	4	Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Kunrau	Kunrau	Kolonie 1	10	2;2	Einfamilienhaus	ALG		2	2		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Hahnenberg2	10	267;12	Einfamilienhaus	ALG		6	6		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Neuferchauerstraße 10 (Avacon)	5	220;0	Umspannwerk	ALG		0	0		
		Immekather Weg	5	224	Stallanlage	ALG		0			spezifik des Abw
Wenze	Wenze	Lindenstraße	2	25;1	Sportplatz	ALG		0			unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
	OT Quarnebeck	Schützenheim	1	15;1	Schützenheim	ALG		0			unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
	OT Trippigleben	Mühlenberg 9	4	550;132	Einfamilienhaus	MKFG		1	1	Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Nettgau	Nettgau	Stromweg 1	5	Teil 51;0	Umstannwerk	ALG		0			
		Zum Kleitsch	5	49;0	Stallanlage	ALG		0			spezifik des Abw
Jübar		Wittinger Straße	1	2028;408 2032;410	Stallanlage	ALG		0			spezifik des Abw
Steimke	Steimke	Vordorf	11	113	Stallanlage	ALG		0			spezifik des Abw
Klötze	Klötze	Poppauer Straße	16	127- 136	Milchviehanlage	ALG		0			spezifik des Abw
		Zartau			Lehrwerkstatt	Aquamax		0		Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Bergstraße 14	3	56;4	Mehrfamilienhaus	KKA		6	6	Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Bergstraße 14a	3	56;3	Betriebshof	ALG		0			unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Bergstraße	4	730;147	FTZ			0			unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Breitenfelder Weg 3	8	3;23	Eigenheim	MKAG		3	3	Grundwasser	unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Gardelegener Straße	8	33;9	Schützenheim	ALG		0			unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
		Poppauer Straße			Hundeplatz	ALG		0			
		OT Nesenitz Nr. 14	2	82;57	Einfamilienhaus	ALG		1	1		unv .hoher Aufwand Siedlungsstr.
Kusey	Kusey	Turmweg	11	45;0	Stallanlage/Büro	ALG		0			spezifik des Abw
		Turmweg	11	306;56/56;2	Stallanlage	ALG		0			spezifik des Abw
		Köbbelitzer Straße 10		857;46/856;46/862;47	Schweinemast	ALG		0			spezifik des Abw
Jeeben	OT Darnebeck		6	19;1	Putenmastanlage	ALG		0			spezifik des Abw



# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. Dezember 2009, Nr. 12

Neuferchau	Neuferchau	Jübarer Weg	3	32;10	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
		Röwitzer Straße	1	35;2	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
Jahrstedt	Jahrstedt	Crojaer Weg	6	7;9 7;8	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
		Braunschweiger Straße	7	163 132;15	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
		Scharfenberg	7	24;33	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
		Drömlinger Straße	4	108;6	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
Neuendorf	OT Hohenhenningen	Peertzter Weg	4	36;3	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
		Feldweg	4	358;148	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
Immekath		Kunzenberg	3	181;0/179;0/ 520/1	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
Köckte		E-Thälmann-Straße 8	8	172;23/173;23/174;23	Stallanlage	ALG	0	spezifik des Abw
		E-Thälmann-Straße 8	8	126;23/127/23	RAA	ALG	0	spezifik des Abw

## Anlage 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einwoh- nerzahl (E)	Abwasser- last [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Realisierungszeit- raum		Bemerkung		
									bis 12/09	bis 12/16			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Jeeben	Darnebeck	Darnebecker Straße 1	604	5	285;60	2	2	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 2	604	5	364;65/366;65	3	3	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 4	604	5	62;1	5	5	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 5	604	5	65;4	4	4	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 6	604	5	71;2	5	5	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 7	604	5	75;2	1	1	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 8	604	5	422;79	2	2	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 9	604	5	85;2	2	2	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 9a	604	5	85;2	2	2	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 12	604	5	211,213	5	5	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 13	604	5	207,208,209	2	2	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 17	604	5	198	0	0	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 18	604	5	204	7	7	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 19	604	5	419;79	2	2	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 20	604	5	418;99	3	3	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 21	604	5	350;98	1	1	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 22	604	5	98;2	2	2	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 23	604	5	99;1	1	1	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 25	604	5	34;1	4	4	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 26	604	5	37;3	1	1	Schmutzwasserkanal		X			
		Darnebecker Straße 27	604	5	29	4	4	Schmutzwasserkanal		X			
		Ahlum	Ahlum	Am Mühlenberg 52	575	1	361;121/546;121/547;21	2	2	Schmutzwasserkanal	X		
				Am Mühlenberg 53	575	1	121;2	3	3	Schmutzwasserkanal	X		
				Am Mühlenberg 56	575	1	119;3	3	3	Schmutzwasserkanal	X		
				Am Mühlenberg 57	575	1	119;2	4	4	Schmutzwasserkanal	X		
				Am Mühlenberg 63	575	1	119/9	2	2	Schmutzwasserkanal	X		
				Am Mühlenberg 63a	575	1		0	0	Schmutzwasserkanal	X		
Am Mühlenberg 64	575			1	115;9/223;0	3	3	Schmutzwasserkanal	X				
Am Mühlenberg 64a	575			1	665;106	0	0	Schmutzwasserkanal	X				
Am Mühlenberg 65	575			1	664;106	3	3	Schmutzwasserkanal	X				
Am Mühlenberg 65a	575			1	106;3	0	0	Schmutzwasserkanal	X				
Ahlum	Ahlum	Am Mühlenberg 66	575	1	106;3	0	0	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 67	575	1	265;106	1	1	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 77	575	1	389;100	2	2	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 77a	575	1	389;100	2	2	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 78	575	1	97;4	3	3	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 79	575	1	208;0	0	0	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 80	575	1	663;96	2	2	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 81	575	1	245;96 /318;97_/662;96	2	2	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 82	575	1	206;0	3	3	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 83	575	1	207;0	2	2	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 84	575	1	96;3	2	2	Schmutzwasserkanal	X				
		Am Mühlenberg 85	575	1	203;0	3	3	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 12	575	1	225;0	3	3	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 13	575	1	592;28/718;28	5	5	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 14	575	1	25;3	1	1	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 15	575	1	30;1	3	3	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 16	575	1	30;2	3	3	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 17	575	1	125;9/126;4	4	4	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 19	575	2	206;24	0	0	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 20a	575	2	235;9/	0	0	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 20	575	2	24;8	1	1	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 21	575	2	233;13	2	2	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 22	575	1	34;1	6	6	Schmutzwasserkanal	X				
		Braunschweiger Straße 22b	575	1	649;33/650;33	4	4	Schmutzwasserkanal	X				
Braunschweiger Straße 22a	575	1	651;33/652;33	4	4	Schmutzwasserkanal	X						
Braunschweiger Straße 23	575	1	36;0	2	2	Schmutzwasserkanal	X						
Braunschweiger Straße 24	575	1	201;0	2	2	Schmutzwasserkanal	X						
Braunschweiger Straße 24a	575	1	202;0	3	3	Schmutzwasserkanal	X						

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. Dezember 2009, Nr. 12

Ahlum	Ahlum	Braunschweiger Straße 25	575	1	617;38	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 26	575	1	203;39	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 27	575	1	204;39	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 28	575	1	41;1	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 29	575	1	642;43	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 31	575	1	659;57	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 31a	575	1	189;0	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 31b	575	1	188;0	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 32	575	1	53;1	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 33	575	1	283;50	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 34	575	1	284;50	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 35	575	1	296;50	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 36	575	1	315;50	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 37	575	1	316;50	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 38	575	1	317;50	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 46	575	1	86;7/344;86	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 47	575	1		4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 47a	575	1		2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 47b	575	1	87;5	6	6	Schmutzwasserkanal	X
		Braunschweiger Straße 47c	575	1	87;2	7	7	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 1a	575	1	199;0	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 2a	575	1	15;1	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 3	575	1	17;1	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 4	575	1	17;1			Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 5	575	1	21;0	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 6	575	1	323;22 324;22	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 7	575	1	179;23	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 8	575	1	25;2	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 9	575	1	25;2	5	5	Schmutzwasserkanal	X
Ahlum	Ahlum	Hauptstraße 10	575	1	25;5	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 11	575	1	25;4 / 25;2	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 38	575	1	317;50			Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 47 c	575	1	87;2			Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 68	575	1	92;0	6	6	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 69	575	1	93;2 95;1	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 70	575	1	204;0	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 71	575	1	209;0 / 805;90	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Hauptstraße 72	575	1	376;98 /185;98/99;3/99;4	6	6	Schmutzwasserkanal	X
		Im Winkel 48	575	1	86;6	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Im Winkel 48a	575	1	87;4	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Im Winkel 49	575	1	86;3	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Im Winkel 50	575	1	86;2	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Im Winkel 51	575	1	80;4 /80;5	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Im Winkel 74	575	1	99;2	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Im Winkel 75	575	1	99;5	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Im Winkel 76	575	1	386;100	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Seestraße 58	575	1	119;18	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Seestraße 59	575	1	119;20	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Seestraße 60	575	1	119;22	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Seestraße 61	575	1	119;24	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Seestraße 62	575	1	119;10	0	0	Schmutzwasserkanal	X
		Seestraße 62a	575	1	119;23			Schmutzwasserkanal	X
		Wismarer Weg 40	575	1	250;48	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Wismarer Weg 40a	575	1	84;3	0	0	Schmutzwasserkanal	X
		Wismarer Weg 41	575	1	49;3	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Wismarer Weg 42	575	1	49;2	1	1	Schmutzwasserkanal	X
Ahlum	Ahlum	Wismarer Weg 43	575	1	260;48	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Wismarer Weg 43a	575	1	58;1/58;2/57;5/57;4	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Wismarer Weg 44	575	1	84;2	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Wismarer Weg 45	575	1	86;5	2	2	Schmutzwasserkanal	X
Ahlum	Stöckheim	Stöckheim Nr. 1	576	2	49;1	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 2	576	2	51;1			Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 3	576	2	54;1	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 4	576	2	55;1	7	7	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 5	576	2	59;1	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 6	576	2	94;1	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 7	576	2	96;1	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 8	576	2	483;97	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 9	576	2	85;1	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 10b	576	2	78;2	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 10a	576	2	487;78	0	0	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 12	576	2	80;5	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 12b	576	2	80;7	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 12a	576	2	98;14	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 13	576	2	112;3	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 14	576	2	434;117	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 15	576	2	453;108	6	6	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 16	576	2	127;0	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 17	576	2	431;118	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 18	576	2	432;118	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 19	576	2	129;0			Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 20	576	2	117;4	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 21	576	2	362;117	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 22	576	2	481;117	2	2	Schmutzwasserkanal	X

Ahlum	Stöckheim	Stöckheim Nr. 24	576	2	486;124	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 25	576	2	451;124	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 26	576	2	447;124	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 27	576	2	416;124	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 28	576	2	412;124	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 29	576	2	322;124	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 29a	576	2	322;124	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 30	576	2	121;123	6	6	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 31	576	2	320;123	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 32	576	2	394;39	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 33	576	2	330;47	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 34	576	2	490;329	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 34a	576	2	489;329	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 35	576	2	266;40	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 37	576	2	271;40	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 38	576	2	268;40/269;40/270;41	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 39	576	2	41;1/48;1	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 40	576	2	36;1/213;42	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 41	576	2	408;35	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 42	576	2	407;35	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 43	576	2	34;3	2	3	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 44	576	2	469;33	3	3	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 45	576	2	468;33	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 46	576	2	34;1	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 47	576	2	204;33	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 48	576	2	126;0/467;28	6	6	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 49	576	2	465;29	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 49a	576	2	466;28	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 49c	576	2	479;30	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 50	576	2	263;20	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 51	576	2	264;20	2	2	Schmutzwasserkanal	X
Ahlum	Stöckheim	Stöckheim Nr. 52	576	2	17;3	0	0	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 53	576	2	17;2	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 54	576	2	17;1	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 55	576	2	13;0	4	4	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 57	576	2	15;1	2	2	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 58	576	2	15;2	5	5	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 59	576	2	222;14	1	1	Schmutzwasserkanal	X
		Stöckheim Nr. 60	576	2	223;14	1	1	Schmutzwasserkanal	X

Wasserverband Klötze  
Oebisfelder Straße 18 a  
38486 Klötze

## Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze

(Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze

(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.02.98 (GVBL.LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 und 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA, in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996. (GVBL. LSA S.405), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27.06.1991 (GVBL. LSA Nr. 16/1991, ausgegeben am 09.07.1991) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Entgeltregelung vom 27.09.2001 und den Änderungen vom 27.04.2005 und 14.12.2006 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze am 03.12.2009 folgende Änderungen zur Entgeltregelung beschlossen:

### Teil I Allgemeine Bedingungen

#### 2. Baukostenzuschüsse

(2) Der Baukostenzuschuss unterscheidet sich in den Baukostenzuschuss I für Grundstücke, die an die öffentlich zentralen Anlagen angeschlossen werden sowie in den Baukostenzuschuss II für Grundstücke, die bereits an die öffentlich zentralen Anlagen angeschlossen sind oder waren und noch keinen Baukostenzuschuss entrichtet haben.

### Teil II Entgelte – Trinkwasser

#### 2. Baukostenzuschuss

(1) Baukostenzuschuss I.

Für den Anschluss eines Grundstückes mit einer wirtschaftlichen Einheit und einem erforder-

lichen Leitungsquerschnitt sind

bis	DN 40	460,00 Euro
	DN 50	614,00 Euro
	DN 80	2.045,00 Euro
	DN 100	3.068,00 Euro

zu entrichten. Größere Nennweiten werden gesondert angeboten. Für jede weitere wirtschaftliche Einheit sind 102,00 Euro zu entrichten. Das gilt auch, wenn nachträglich weitere wirtschaftliche Einheiten angeschlossen werden.

(3) Baukostenzuschuss II.

bei Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen, Transporteinrichtungen und Netze, die einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen entsprechen sind für den Anschluss mit einer wirtschaftlichen Einheit und einem erforderlichen Leitungsquerschnitt

bis	DN 40	437,00 Euro
	DN 50	583,00 Euro
	DN 80	1.943,00 Euro
	DN 100	2.914,60 Euro

zu entrichten. Größere Nennweiten werden gesondert angeboten. Für jede weitere wirtschaftliche Einheit sind 100,00 Euro zu entrichten.

#### 4. Benutzungsentgelt

##### 4.1 Benutzungsentgelt für die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser

(7) Der Arbeitspreis für vorübergehende Wasserabgabe entspricht dem aktuellen Trinkwasserpreis, der Mindestpreis beträgt 7,50 Euro.

(8) Der Bereitstellungspreis für eine Einrichtung zur vorübergehenden Wasserabgabe über Standrohre beträgt je angefangene Kalenderwoche 10,00 Euro. Es wird ein Sicherheitsbetrag von 500,00 Euro erhoben.

### Teil III Entgelte Abwasser

#### 2. Baukostenzuschüsse

(1) Baukostenzuschuss I

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Wasserverbandes Klötze hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu zahlen. Das gilt auch, wenn nachträglich weitere wirtschaftliche Einheiten angeschlossen werden. Der Zuschuss beträgt:

1. Für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit 460,00 Euro
2. Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die

sich im Gebäude befindet	409,00 Euro
3. Für den Anschluss, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine Nennweite > DN 150 erforderlich wird	920,00 Euro
für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet, je	409,00 Euro.
 (3) Baukostenzuschuss II bei Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen, Transporteinrichtungen und Kanäle, die einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen entsprechen sind für den Anschluss mit einer wirtschaftlichen Einheit Der Zuschuss beträgt	
1. Für einen Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit	437,00 Euro
2. Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet	389,00 Euro
3. Für einen Anschluss, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine Nennweite > DN 150 erforderlich wird	874,00 Euro
für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet, je	389,00 Euro.

**Teil V  
Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den Technischen Bereich**

**10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich**

lfd. Nr.	Bezeichnung	ME	Euro
1.	Trinkwasserverlust durch Rohrbruch und erforderliche Netzspülung	m <sup>3</sup>	aktueller Wasserpreis
2.	Bauwasser	m <sup>3</sup>	aktueller Wasserpreis
3.	Standrohrkaution	pauschal	500,00
4.	Aufstellen eines Standrohres	Stück	45,00
5.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück	86,00 nach Aufwand 5 %
6.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
7.	Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück	102,00 nach Aufwand 5 %
8.	Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
9.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück	94,00 nach Aufwand 5 %
10.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
11.	Reparatur eines Wasserzählers bis Qn 10	Stück	25,00
12.	Reparatur eines Wasserzählers größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
13.	Sperrung eines Hausanschlusses bis DN 50	Stück	45,00
14.	Sperrung eines Hausanschlusses größer DN 50	Stück	69,00
15.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses bis DN 50	Stück	45,00
16.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses		

größer DN 50	Stück	69,00
17. Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses bis DN 50 außerhalb der Arbeitszeit	Stück	51,00
18. Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses größer DN 50 außerhalb der Arbeitszeit	Stück	79,00
19. Fäkalientleerung außerhalb der Arbeitszeit 3 KKG, Abfuhr lt. aktuellem Preis im Wirtschaftsplan	Zuschlag pro Auftrag m <sup>3</sup> aktueller Preis	3,80
20. Einsatz Pkw	km	0,70
21. Einsatz Kleintransporter	km	0,90
22. Einsatz Spezialfahrzeug/Kipper	km	2,60
23. Einsatz Werkstattwagen	km	1,30
24. Einsatz Minibagger einschließlich einer Bedienkraft	Stunde	80,40
25. Einsatz Traktorenbagger einschließlich einer Bedienkraft	Stunde	80,00
26. Einsatz HDS-Gerät einschließlich einer Bedienkraft	Stunde	134,00
27. Einsatz HDS-Gerät einschließlich einer Bedienkraft außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	139,00
28. Einsatz Schlammsaugwagen Scania einschließlich einer Bedienkraft	Stunde	90,00
29. Einsatz Saug-Spülwagen einschließlich 2-Mann-Bedienung	Stunde	115,00
30. Einsatz Saug-Spülwagen einschließlich 2-Mann-Bedienung außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	124,00
31. Einsatz Notstromerzeuger bis 3,75 kW	Stunde	6,50
32. Einsatz Notstromerzeuger bis 8,00 kW	Stunde	10,00
33. Einsatz Stüffelpumpe Typ D	Stunde	5,00
34. Monteurstunde – Fachkraft	Stunde	26,80
35. Monteurstunde – Fachkraft außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	31,40
36. Monteurstunde – zusätzliche Fachkraft	Stunde	21,10
37. Monteurstunde – zusätzliche Fachkraft außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	24,70
38. zusätzliche Arbeitskraft bei notwendiger 2-Mann-Bedienung im Abwassernetz	Stunde	21,10
39. zusätzliche Arbeitskraft bei notwendiger 2-Mann-Bedienung im Abwassernetz außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	24,70
40. Meisterstunde	Stunde	44,40
41. Ingenieurstunde	Stunde	58,70
42. Kernbohrung bis 1,00 m bis DA 65 bis DA 120 bis DA 160	Stück Stück Stück	87,00 100,40 113,80
43. Kernbohrung bis 1,50 m bis DA 65 bis DA 120 bis DA 160	Stück Stück Stück	123,80 137,20 150,60
44. Verlegen von Kanalrohr einschließlich Material DN 100, ohne Erdarbeiten	m	14,00
45. Verlegen von Kanalrohr einschließlich Material DN 150, ohne Erdarbeiten	m	21,00
46. Verlegen von Kanalrohr einschließlich Material DN 200, ohne Erdarbeiten	m	22,00
47. Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,25 m Tiefe, Handschachtung	m	34,00

48.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,50 m Tiefe, Handschachtung	m	75,00
49.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,25 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	24,00
50.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,50 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	41,00
51.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,75 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	68,00
52.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 2,00 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	101,00
53.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,25 m Tiefe, Handschachtung	m	40,00
54.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,50 m Tiefe, Handschachtung	m	98,00
55.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,25 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	36,00
56.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,50 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	62,00
57.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,75 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	76,00
58.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 2,00 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	110,00
59.	Oberflächenaufruch und -wiederherstellung		
	- Pflaster	m <sup>2</sup>	28,00
	- Beton	m <sup>2</sup>	33,00
	- Bitumen	m <sup>2</sup>	265,00
60.	Materialverkauf an Dritte		
	-Gemeinkostenzuschlag	Prozent	30,00
61.	Abwassermengenmessgerät	pro Woche	162,00
62.	Schlammspiegelmessung	pro Messung	25,00
63.	Abwasserproben	pro Probe	106,00
64.	Dichtheitsprüfung KKA/ALG	pro Prüfung	86,00

Diese Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 03.12.2009

gez. Tüngler  
Verbandsgeschäftsführerin

Kreiskirchenamt Salzwedel

## Bekanntmachung der Kirchengemeinde Groß Engersen

Der Gemeindegemeinderat Groß Engersen hat am 23.09.2009 für den kirchlichen **Friedhof Groß Engersen** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.1999 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt III. der Gebührenordnung wird ab 2010 von den Nutzungsberechtigten eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist mindestens für die vorgesehene Ruhezeit von 25 Jahren zu zahlen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist ein Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

Gemäß § 6 Abs. 1 Punkt 2 Satz 1 beträgt die Gebühr für die Beisetzung einer Urne auf eine schon belegte Wahlgrabstelle 100,00 Euro.

gez. Roitsch      gez. Hartmann  
Gemeindegemeinderat Groß Engersen

Die vom Gemeindegemeinderat Groß Engersen am 23.09.09 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Groß Engersen wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.11.2009 unter dem Aktenzeichen RT 109 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 09.11.2009

gez. Weber  
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

## Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Beetzendorf, Kirchengemeinde Siedengrieben

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiel Beetzendorf hat am 24.08.09 für den kirchlichen **Friedhof Siedengrieben** eine Änderung der Friedhofsordnung vom 24.11.2003 beschlossen.

Gemäß § 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung vom 24.11.2003 können bis zu 2 Urnen auf einem belegtem Grab zusätzlich beigesetzt werden.

Beetzendorf, 24.08.09

gez. Schattenberg      gez. Mollenhauer

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiel Beetzendorf am 24.08.09 beschlossene Änderung zur Friedhofsordnung des Friedhofes Siedengrieben wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.11.09 unter dem Aktenzeichen RT 7 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 06.11.09

gez. Weber  
Kreiskirchenamt Salzwedel

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel

- Flurneuordnungsbehörde -  
Buchenallee 3  
29410 Hansestadt Salzwedel

### Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren

Gemarkung	Mahlsdorf
Gemeinde	Hansestadt Salzwedel
Verf.-Nr.	SAW 2.080

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der 26.11.2009, 0.00 Uhr, festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbart haben.

### Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist im Anhörungstermin am 10.07.2009 bekannt gegeben worden. Im Anhörungstermin wurde Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan erhoben. Zur Abhilfe dieses Widerspruchs wurde der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan aufgestellt. Gegen den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan wurde kein Widerspruch erhoben. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 LwAnpG erfüllt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Der Wider-

spruch ist beim o.g. Amt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hansestadt Salzwedel, den 25.11.2009

Im Auftrag

Schulze-Fölsch

Dienstsiegel

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

## **Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von  
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20 – kV – Leitung Nr. 23 UW Kunrau – Kuppeltrafo Tangeln**  
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>
Mellin	1,2,4,5
Lüdelsen	7,8
Tangeln	1,3,4,5
Ahlum	3
Kunrau	6,7,10,17
Jahrstedt	4,6,7,8
Böckwitz	1
Steimke	1,2,10,11

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
E.- Kamieth – Str.2  
06112 Halle (Saale)

vom 16.12.2009 bis zum 12.01.2010 im Raum CE 16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind montags, dienstags und freitags zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 1870 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst – Kamieth – Straße 02, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wischniewski

### **Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel**

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61